

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---

---

**Nr. 9**

Kiel, den 2. September

**2002**

---

---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Durchführung des Kirchenversorgungsgesetzes; hier Abdruck des Beamtenversorgungsgesetzes	226
II.	Bekanntmachungen	
	Finanzsatzung des Kirchenkreises Pinneberg – Fehlerkorrektur	254
	2. Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Blankenese vom 10. April 2002	254
	Pfarrstellenerrichtung	254
III.	Pfarrstellenausschreibungen	
	der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	255
IV.	Stellenausschreibungen	259
V.	Personalnachrichten	260

---

## Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

### Durchführung des Kirchenversorgungsgesetzes; hier: Abdruck des Beamtenversorgungsgesetzes

Nachstehend wird die zur Zeit geltende Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes auszugsweise abgedruckt. Das Beamtenversorgungsgesetz ist zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. 3. 1999 (BGBl. I S 322) neugefasst und durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. 2. 2002 (BGBl. I S. 686) geändert worden.

Bestimmungen, die gegenstandslos oder im Geltungsbereich des Kirchenversorgungsgesetzes kraft Gesetzes oder ihrer Natur nach nicht anwendbar sind, werden nicht veröffentlicht.

Zum besseren Verständnis sind Klammerzusätze und Fußnotenhinweise angebracht worden.

Der Abdruck berücksichtigt u. a. die Änderungen durch

- das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. 6. 1998 (BGBl. I S. 1666 und
- das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3926).

Die wichtigsten Änderungen und die dadurch begründeten Übergangsregelungen sind im Text durch **Fettdruck in Kursivschrift** hervorgehoben und betreffen im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

#### 1. Zum Versorgungsreformgesetz 1998

Die Beamtenversorgung steht ebenso wie andere Alterssicherungssysteme vor dem Problem erheblicher steigender Ausgaben. Ursachen hierfür sind die allgemeine demographische Entwicklung, die erhebliche Verlängerung der Pensionslaufzeiten sowie die Folgen der Ausweitung des Personalbestandes in 60er und 70er. Vor diesem Hintergrund stehen die Änderungen im Beamtenversorgungsrecht durch das Versorgungsreformgesetz 1998 und das anschließende Versorgungsänderungsgesetz 2001.

Die künftige Entwicklung der Versorgungskosten soll – so die Begründung der Gesetze – durch maßvolle Korrekturen im, nicht am Versorgungssystem weit vorausschauend begrenzt werden.

Von den Maßnahmen nach dem Versorgungsänderungsgesetz 1998 sind für den Bereich der Nordelbischen Kirche in erster Linie die Regelungen über die

- Bildung von Versorgungsrücklagen (vgl. § 6 a KBesG – Art. 1 Nr. 1 des KG vom 6. 2. 1999, GVOBl. S. 50 –) und
- Verschärfung der Hinzuverdienstvorschriften in § 53 BeamtVG hervorzuheben.

#### 1.1 Absenkung der Besoldung und Versorgung

In den Jahren 1999 bis 2013 sollten die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um durchschnittlich 0,2 Prozentpunkte vermindert werden, so dass nach 15 Jahren eine Absenkung der Besoldung und Versorgung um 3 v. H. erreicht sein sollte. Die Absenkung hat in den Jahren 1999, 2001 und 2002 stattgefunden und somit bisher zu einer Verminderung des Bezügenreiveaus um 0,6 v. H. geführt. Auf Grund der Absenkung der Versorgung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 (siehe unten) wird die jährliche Absenkung um 0,2 Prozentpunkte ab 1. 1. 2003 für die Zeit der Absenkung des Ruhegehaltssatzes (voraussichtlich bis 31. 12. 2010) ausgesetzt und dann siebenmal bis 2017 fortgesetzt. Die Absenkung des Bezügenreiveaus nach § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes wird dann insgesamt 2,0 v. H. betragen. Diese Regelung muss noch durch eine entsprechende Änderung des § 6 a KBesG kirchlicherseits nachvollzogen werden.

Die Absenkungen

- des Bezügenreiveaus nach § 14 a BBesG / § 6 a KBesG und
- des Ruhegehaltssatzes nach § 14 BeamtVG ( s. unten 2.1)

werden zusammen 6 1/3 v. H. des bisherigen Versorgungsniiveaus ausmachen und über einen Zeitraum von 1999 bis 2017 verteilt, in dem in diesen Jahren eine geringere Erhöhung der Versorgungsbezüge um 0,2 v. H. bzw. rd. 0,52 v. H. erfolgt.

Die Einsparungen nach dem Versorgungsreformgesetz 1998 sollen in voller Höhe und nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 in Höhe von 50 v. H. der Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten zugeführt werden.

#### 1.2. Zu § 53 BeamtVG Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzehkommen

Erzielen Versorgungsempfänger (Ruhständler und ihre Hinterbliebenen) Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzehkommen (z. B. Arbeitslosengeld), wird dieses ab 1. 1. 1999 nach Maßgabe des neugefassten § 53 BeamtVG auf die Versorgung angerechnet. Die Änderungen sind auch für am 31. 12. 1998 vorhandene Versorgungsempfänger maßgebend. Die bisherigen Vorschriften gelten jedoch – wenn sie günstiger sind – für die Dauer von sieben Jahren weiter, solange eine vor dem 1. 1. 1999 begonnene Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird. Ab 1. 1. 2006 richtet sich die Anrechnung des Hinzuverdienstes für **alle** Versorgungsempfänger ausschließlich nach dem neuen Recht.

Eine gesetzliche Definition des Erwerbseinkommens enthält § 53 Abs. 7 BeamtVG.

Die bisherigen Hinzuverdienstgrenzen sind insofern verschärft worden, als künftig bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Erwerbseinkommen aus einer Berufstätigkeit **innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes** gleichermaßen auf die Versorgung angerechnet wird, soweit die Summe aus Einkommen und Versorgung die Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 BeamtVG übersteigt. Die Höchstgrenze beträgt grundsätzlich wie bisher 100 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet wird.

Eine neue – niedrigere – Höchstgrenze gilt gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit, sofern die Dienstunfähigkeit nicht auf einem Dienstunfall beruht. Die niedrigere Höchstgrenze beträgt 75 v. H. des Betrages der allgemeinen Höchstgrenze zuzüglich 325 Euro. Diese besondere Höchstgrenze gilt nicht für Hinterbliebene.

Dem Versorgungsberechtigten ist unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens grundsätzlich mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v. H. des Versorgungsbezugs zu belassen (§ 53 Abs. 5 BeamtVG).

Die Begrenzung der Hinzuverdienstmöglichkeiten aus privater Tätigkeit bis zur allgemeinen Altersgrenze soll zu einer geringeren wirtschaftlichen Attraktivität der Frühpensionierung führen. Die Vorschriften über den Ruhestandseintritt vor der allgemeinen Altersgrenze und über die daraus folgenden Versorgungsansprüche haben nicht zum Ziel, dem Pensionär eine andere Erwerbstätigkeit zu eröffnen.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird gemäß § 53 Abs. 8 BeamtVG wie bisher nur Einkommen, das im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst erzielt wird, angerechnet.

#### 1. Zum Versorgungsänderungsgesetz 2001

Nach der Begründung des Gesetzes werden die Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich und systemgerecht auf die Beamtenversorgung übertragen.

Das Gesetz wird mit seinem finanziellen Teil im Wesentlichen am 1. 1. 2003 in Kraft treten, im Übrigen ist es grundsätzlich zeit-

gleich mit den rentenrechtlichen Regelung am 1. 1. 2002 in Kraft getreten.

**Die Neuregelung enthält erhebliche Eingriffe in die Ansprüche und Anwartschaften der vorhandenen und der künftigen Versorgungsempfänger.**

**1.1 Zu § 14 Abs. 1 S. 1 u. § 69 e BeamtVG; Absenkung des Ruhegehaltssatzes**

Schwerpunkt der Änderungen ist die schrittweise Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von derzeit 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf 71,75 v. H.

Der verminderte Höchstruhegehaltssatz wird – wie bisher – nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht. Der Steigerungssatz für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt künftig nicht mehr 1,875 v. H., sondern nur noch 1,79375 v. H.

Die Absenkung des Versorgungsniveaus erfolgt ab 1.1.2003 in sieben Stufen und ist abhängig von einer jeweils gleichzeitigen allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge.

Dies bedeutet, dass die bisher gezahlten Versorgungsbezüge in ihrer Höhe nicht verringert werden, sondern dass die allgemeinen Versorgungserhöhungen ab 1. 1. 2003 geringer ausfallen werden. Da die Versorgungsbezüge gewöhnlich jedes Jahr erhöht werden, wird die Abflachungsphase voraussichtlich im Jahr 2010 abgeschlossen sein.

Ein Beispiel zur Erläuterung am Höchstruhegehalt:

Das Pastoren-Höchstruhegehalt beträgt seit dem 1. 3. 2002 für Verheiratete 3.196,37 EUR.

Wenn zum 1. 1. 2003 die Versorgungsbezüge um 2 % erhöht werden, würde die Erhöhung 63,93 EUR ausmachen. Da jedoch die Abflachung mit dem Anpassungsfaktor oder Vervielfältigungsfaktor 0,99458 (§ 69e Abs. 3 BeamtVG) zu berücksichtigen ist, würde die Erhöhung um 0,542 % - niedriger ausfallen und der neue Versorgungsbezug statt 3.260,30 EUR (3.196,37 EUR + 63,93 EUR) nur 3.242,63 EUR (3.260,30 EUR x 0,99458) betragen. Die Abflachung oder Absenkung der Versorgung würde also eine Verringerung der Versorgungserhöhung beim Ruhegehalt um 17,67 EUR und beim Witwengeld um 10,6 EUR mit sich bringen.

Das Beispiel in tabellarischer Form:

	Stand 1. 3. 2002	Erhöhung um 2 % zum 1. 1. 2003	
		ohne Abflachung	mit Abflachung x 0,99458
Grundgehalt A 14	4.161,04 €	4.244,26 €	4.221,26 €
Familienzuschlag	100,78 €	102,80 €	102,24 €
gesamt	4.261,82 €	4.347,06 €	4.323,50 €
75 % Ruhegehalt	3.196,37 €	3.260,30 €	3.242,63 €
Witwengeld	1.917,83 €	1.956,18 €	1.945,58 €

Von der Absenkung werden sowohl die vorhandenen, als auch die neu eintretenden Versorgungsfälle erfasst.

Nach der Übergangsregelung des § 69 e BeamtVG werden zwei neue Gruppen von Altersversorgungsempfängern gebildet, denen rechtstechnisch der nach bisherigem Recht erreichte Ruhegehaltssatz erhalten bleibt. Es handelt sich bei der ersten Gruppe um die Versorgungsempfänger, die am 1. 1. 2002 vorhanden waren (§ 69 e Abs. 1) und bei der zweiten Gruppe um solche, bei denen der Versorgungsfall nach dem 31. 12. 2001 und vor dem In-Kraft-Treten der achten, auf den 31. 12. 2002 folgenden Versorgungsanpassung nach § 70 BeamtVG eintreten wird.

Gleichwohl werden beide Gruppen und somit alle Versorgungsempfänger unter die Absenkung des Versorgungsniveaus fallen. Dies geschieht durch die Anwendung eines gestaffelten Anpassungs- oder Vervielfältigungsfaktors von 0,99458 bis 0,96208 in der Zeit ab der ersten, auf den 31.12.2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge bis zur siebten Anpassung (§ 69 e Abs. 3). Sie werden damit im Ergebnis in die Verminderung des

Höchstruhegehaltssatzes und des Steigerungssatzes einbezogen. Gleiches gilt für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nach der Übergangsvorschrift des § 85 BeamtVG festgesetzt worden sind.

Mit der achten allgemeinen Versorgungserhöhung wird schließlich der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt und die Übergangsphase der Absenkung beendet. Der Höchstruhegehaltssatz beträgt dann 71,75 v. H. (75 v. H. x 0,95667). Alle Ruhegehaltssätze sind dann um 4,333 % abgesenkt worden. Da die Hinterbliebenenversorgung auf dem Ruhegehalt aufbaut, erstreckt sich die Absenkung auch auf den Personenkreis der Hinterbliebenen.

**1.2 Zu §§ 19 und 20 BeamtVG; Witwengeld**

Die Gewährung der Hinterbliebenenversorgung wird mit Wirkung vom 1. 1. 2002 an die entsprechenden Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung angeglichen

Die gesetzliche Vermutung einer so genannten Versorgungsehe liegt nunmehr bereits vor, wenn die Ehe weniger als ein Jahr – bisher drei Monate – gedauert hat (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG).

Von besonderer Bedeutung ist die Absenkung des Niveaus der Witwenversorgung von bisher **60 auf 55 v. H. des Ruhegehaltes**, das dem Verstorbenen zuletzt zugestanden hat.

Das Mindestwitwengeld beträgt jedoch weiterhin 60 v. H. des Mindestruhegehaltes (65 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Bes.-Gr. A 4).

In der Übergangsvorschrift (§ 69 e Abs. 5 BeamtVG) ist bestimmt, in welchen Fällen das bisherige – günstigere – Versorgungsrecht weiter anzuwenden ist.

Danach gilt die Neuregelung der gesetzlichen Vermutung einer Versorgungsehe nur für Ehen, die **nach dem 31. 12. 2001** geschlossen worden sind.

**Die Absenkung des Witwengeldsatzes auf 55 v. H. erfolgt nicht, wenn die Ehe vor dem 1. 1. 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. 1. 1962 geboren ist.** Dies trifft praktisch auf alle am 31. 12. 2001 vorhandenen Versorgungsfälle zu.

**Bei Eheschließungen nach dem 31. 12. 2001 wird stets der verminderte Witwengeldsatz in Höhe von 55 v. H. berücksichtigt. Unabhängig vom Tag der Eheschließung ist der niedrigere Satz auch maßgebend, wenn beide Eheleute nach dem 1. 1. 1962 geboren worden sind.**

In der Übergangsregelung ist außerdem festgelegt, dass ein **Kinderzuschlag zum Witwengeld** nach § 50 c BeamtVG **nur bei einer auf 55 v. H. abgesenkten Witwenversorgung zusteht.**

**2.3 Zu §§ 50 a – 50 e BeamtVG Zuschläge zu den Versorgungsbezügen mit Wirkung vom 1. 1. 2002**

Die Regelung für die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages, der neben der Versorgung gewährt wird, wurde aus dem bisherigen Kindererziehungszuschlagsgesetz in das Beamtenversorgungsgesetz übernommen (§ 50 a BeamtVG).

Sie wurde erweitert um

- einen Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 50 b BeamtVG),
- einen Kinderzuschlag zum Witwengeld (§ 50 c BeamtVG) und
- einen Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50 d BeamtVG).

Es handelt sich hierbei um rentenrechtliche Verbesserungen, die systemgerecht in das Beamtenversicherungsrecht übertragen worden sind.

## 2. Zu § 14 Abs. 3 BeamtVG / § 9 b KVersG: Versorgungsabschlag

Der Versorgungsabschlag ist im Grundsatz durch das Beamtenversorgungsänderungsgesetz vom 18. 12. 1989 im staatlichen Versorgungsrecht eingeführt worden. Sowohl die ursprüngliche Regelung als auch die spätere Erweiterung der Tatbestände folgte gleichartigen Maßnahmen im Rentenrecht.

Mit § 9 b KVersG ist die Nordelbische Kirche hinsichtlich der Übergangszeit und des betroffenen Personenkreises einen anderen Weg gegangen, der sich jedoch ab 1. 1. 2002 dem staatlichen Beamtenversorgungsrecht genähert hat.

Bis zum 31. 12. 2001 war der Versorgungsabschlag nur auf so genannte Vorruhestandsfälle anzuwenden. Für andere Fälle gab es übergangsweise keinen Versorgungsabschlag.

Ab 1. 1. 2002 gilt die Regelung über den Versorgungsabschlag nach § 9 b KVersG für alle Ruhestandsfälle, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres eintreten.

Der Versorgungsabschlag ist damit im Bereich der Nordelbischen Kirche grundsätzlich vier Jahre später eingeführt worden.

Außerdem besteht mit der Möglichkeit der Aussetzung und Abschmelzung des Versorgungsabschlages nach § 9 b Nr. 2 KVersG eine erhebliche Abweichung vom staatlichen Beamtenversorgungsrecht. Hierdurch sollen notwendige kirchliche Strukturmaßnahmen unterstützt werden.

Nach Abschluss der Strukturmaßnahmen, die Vorruhestandsregelung läuft am 31. 12. 2004 aus, muss über den Fortbestand der kirchlichen Sonderregelung nachgedacht werden. Die Abweichung vom Bundesbeamtenrecht ist nicht mehr gerechtfertigt, wenn die Nordelbische Kirche gegen vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand ist und beispielsweise die Antragsaltersgrenze von 62 auf 63 Jahre heraufsetzen will.

Für den Vorteil, den der Ruheständler bisher durch die Sonderregelung hat, leistet er mit der unentgeltlichen Teilbeschäftigung für drei Jahre einen relativ bescheidenen Beitrag. Durch eine Art Arbeitszeitkonto kann die Teilbeschäftigung so gar in neun Monaten Vollzeitbeschäftigung abgeleistet werden. Angesichts dieses Vorteils ist es unverständlich, wenn daneben das schadlosen Hinzuverdienen im kirchlichen Dienst gefordert wird. Nur wenn in den ersten drei Jahren nach Versetzung in den Ruhestand neben dem kirchlichen Ruhegehalt kein weiteres kirchliches Einkommen mehr erzielt wird, sondern ausschließlich ehrenamtliche Arbeit im kirchlichen Dienst geleistet wird, behält die Sonderregelung ihren Sinn. Bereits in den vorstehenden Erläuterungen zu § 53 BeamtVG ist darauf hingewiesen worden, dass mit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand keine andere Erwerbstätigkeit eröffnet werden soll.

Bei Annahme einer entgeltlichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst in den ersten drei Jahren nach Versetzung in den Ruhestand wird deshalb die Aussetzung und Abschmelzung des Versorgungsabschlages sofort beendet und für die verbleibende, an drei Jahren fehlende Zeit der Versorgungsabschlag bis zum Ablauf des Versorgungsfalles berechnet.

Die Rechtslage ist anders, wenn die entgeltliche Beschäftigung im kirchlichen Dienst erst drei Jahre nach Versetzung in den Ruhestand beginnt. In diesem Fall findet allein § 53 BeamtVG Anwendung mit dem Ergebnis, dass dann 25 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge anrechnungsfrei hinzuverdient werden können.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Siebke

\*

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 16.3.1999 BGBl.I S. 322, 847, 2033; zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetzes v. 16. 2.2002 BGBl.I S. 686

### **Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz –BeamtVG)**

#### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften

Geltungsbereich. . . . .	§ 1
Arten der Versorgung . . . . .	§ 2
Regelung durch Gesetz . . . . .	§ 3

#### Abschnitt II

#### Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts. . . . .	§ 4
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge . . . . .	§ 5
Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit. . . . .	§ 6
Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit . . . . .	§ 7
Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten. . . . .	§ 8
Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten . . . . .	§ 9
Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst. . . . .	§ 10
Sonstige Zeiten . . . . .	§ 11
Ausbildungszeiten . . . . .	§ 12
Nicht zu berücksichtigende Zeiten . . . . .	§ 12a
Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. . . . .	§ 12b
Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung . . . . .	§ 13
Höhe des Ruhegehalts . . . . .	§ 14
Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes . . . . .	§ 14a
Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe . . . . .	§ 15
Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion . . . . .	§ 15a

#### Abschnitt III

#### Hinterbliebenenversorgung

Allgemeines. . . . .	§ 16
Bezüge für den Sterbemonat . . . . .	§ 17
Sterbegeld . . . . .	§ 18
Witwengeld . . . . .	§ 19
Höhe des Witwengeldes . . . . .	§ 20
Witwenabfindung . . . . .	§ 21
Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtignte Witwen und frühere Ehefrauen . . . . .	§ 22
Waisengeld . . . . .	§ 23
Höhe des Waisengeldes. . . . .	§ 24
Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen . . . . .	§ 25

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten auf Lebenszeit und auf Probe . . . . .	§ 26	Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht . . . . .	§ 51
Beginn der Zahlungen. . . . .	§ 27	Rückforderung von Versorgungsbezügen. . . . .	§ 52
Witwerversorgung . . . . .	§ 28	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen. . . . .	§ 53
Abschnitt IV Bezüge bei Verschollenheit		(weggefallen). . . . .	§ 53a
Zahlung der Bezüge . . . . .	§ 29	Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge . . . . .	§ 54
Abschnitt V Unfallfürsorge		Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten. . . . .	§ 55
Allgemeines . . . . .	§ 30	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung . . . . .	§ 56
Dienstunfall. . . . .	§ 31	Ehescheidung . . . . .	§ 57
Erkrankungen und Unfälle im Ausland . . . . .	§ 31a	Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge . . . . .	§ 58
Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen . . . . .	§ 32	Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung. . . . .	§ 59
Heilverfahren . . . . .	§ 33	Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung . . . . .	§ 60
Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag . . . . .	§ 34	Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung . . . . .	§ 61
Unfallausgleich. . . . .	§ 35	Anzeigepflicht. . . . .	§ 62
Unfallruhegehalt . . . . .	§ 36	Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht. . . . .	§ 62a
Erhöhtes Unfallruhegehalt . . . . .	§ 37	Anwendungsbereich . . . . .	§ 63
Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte . . . . .	§ 38	Abschnitt VIII Sondervorschriften	
<b>Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes</b> . . . . .	§ 38a	Entzug von Hinterbliebenenversorgung . . . . .	§ 64
Unfall-Hinterbliebenenversorgung. . . . .	§ 39	Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge . . . . .	§ 65
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie. . . . .	§ 40	Abschnitt IX Versorgung besonderer Beamtengruppen	
Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene . . . . .	§ 41	Beamte auf Zeit. . . . .	§ 66
Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung . . . . .	§ 42	Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W. . . . .	§ 67
Einmalige Unfallentschädigung . . . . .	§ 43	Ehrenbeamte . . . . .	§ 68
Schadensausgleich in besonderen Fällen . . . . .	§ 43a	Abschnitt X	
Nichtgewährung von Unfallfürsorge . . . . .	§ 44	<b>Vorhandene Versorgungsempfänger und Versorgungsfälle ab 1. Januar 2002</b>	
Meldung und Untersuchungsverfahren. . . . .	§ 45	Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger . . . . .	§ 69
Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche . . . . .	§ 46	Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger . . . . .	§ 69a
Versorgung bei gefährlichen Dienstgeschäften im Ausland . . . . .	§ 46a	Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen und eingetretene Versorgungsfälle. . . . .	§ 69b
Abschnitt VI Übergangsgeld, Ausgleich		Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamte . . . . .	§ 69c
Übergangsgeld . . . . .	§ 47	Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte. . . . .	§ 69d
Übergangsgeld für entlassene politische Beamte . . . . .	§ 47a		
Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen . . . . .	§ 48		
Abschnitt VII Gemeinsame Vorschriften			
Zahlung der Versorgungsbezüge . . . . .	§ 49		
Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung. . . . .	§ 50		
Kindererziehungszuschlag . . . . .	§ 50a		
Kindererziehungsergänzungszuschlag . . . . .	§ 50b		
Kinderzuschlag zum Witwengeld. . . . .	§ 50c		
Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag . . . . .	§ 50d		
Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen . . . . .	§ 50e		

**Übergangsregelungen aus Anlass des  
Versorgungsänderungsgesetzes 2001** ..... § 69e

Abschnitt XI

Anpassung der Versorgungsbezüge

Allgemeine Anpassung ..... § 70  
(weggefallen) ..... §§ 71 bis 76

Abschnitt XII

(weggefallen)

Abschnitt XIII

Übergangsvorschriften neuen Rechts

Ruhegehaltfähige Dienstzeit ..... § 84  
Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991  
vorhandene Beamte ..... § 85  
Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis  
nach dem 31. Dezember 1991 ..... § 85a  
Hinterbliebenenversorgung ..... § 86  
Unfallfürsorge ..... § 87  
Abfindung ..... § 88  
(weggefallen) ..... § 89  
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit  
Versorgung aus zwischenstaatlicher und  
überstaatlicher Verwendung ..... § 90  
Hochschullehrer, Wissenschaftliche  
Assistenten und Lektoren ..... § 91

Abschnitt XIV

(weggefallen)

Abschnitt XV  
Schlußvorschriften

Außerkrafttreten ..... § 105  
Verweisung auf aufgehobene Vorschriften ..... § 106  
Ermächtigung zum Erlaß von  
Verwaltungsvorschriften und  
Zuständigkeitsregelungen ..... § 107  
Überleitungsregelungen aus Anlaß der  
Herstellung der Einheit Deutschlands ..... § 107a  
Verteilung der Versorgungslasten ..... § 107b  
Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter  
Berufung in ein öffentlich-rechtliches  
Dienstverhältnis in dem in Artikel 3 des  
Einigungsvertrages genannten Gebiet ..... § 107c  
(weggefallen) ..... § 108  
(Inkrafttreten) ..... § 109

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Bundesbeamten, der Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes entsprechend für die Versorgung der Richter des Bundes und der Länder.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Arten der Versorgung

(1) Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Bezüge bei Verschollenheit,
4. Unfallfürsorge,
5. Übergangsgeld,
6. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen,
7. Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1,
8. Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2,
9. Leistungen nach den §§ 50a bis 50e,
10. Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3,
11. Anpassungszuschlag nach § 69b Abs. 2 Satz 5.

(2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzuwendung. BeamtVG § 3 Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

Abschnitt II

Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

§ 4

Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 5

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1) der Stufe 1,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,

4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie nach § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind, die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 42a des Bundesbeamtenengesetzes oder entsprechendem Landesrecht.

(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens drei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Minister oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen. In die Dreijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens drei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

## § 6

### Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegebührensbeziehung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 11 Nr. 1 Buchstabe a berücksichtigt wird,
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden wor-

den ist, daß dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,

6. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
7. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; Zeiten einer Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtenengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. War der Beamte insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt (§ 5 Abs. 1 Satz 2), werden Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre. Satz 4 gilt nicht für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind. Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 42a des Bundesbeamtenengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 13 Abs. 1 Satz 1.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtenengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte entlassen worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist,
  - a) wenn ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
  - b) wenn der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
2. die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. die Zeit der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 findet keine Anwendung.

## § 7

### Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die ein Ruhestandsbeamter

1. in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,

2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 zurückgelegt hat. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 gilt entsprechend, für die Anwendung des Satzes 1 Nr. 1 außerdem § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7.

#### § 8

##### Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 9

##### Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat

oder

2. sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat oder

3. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nummer 1 oder im Sinne des § 8 Abs. 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 5 bis 7 und Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 10

##### Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit.

Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

#### § 11

##### Sonstige Zeiten

Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegebhaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder

- b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst

oder

- c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder

- d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden tätig gewesen ist oder

2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder

3. a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder

- b) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nr. 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

#### § 12

##### Ausbildungszeiten

(1) Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

(2) Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat der Beamte sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.

(4) Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

(5) Für Ausbildungszeiten nach Absatz 1 bis 4 gilt § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 entsprechend.

## § 12a

## Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.

## § 12b

Zeiten in dem in Artikel 3  
des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9, Beschäftigungszeiten nach § 10 und sonstige Zeiten nach den §§ 11, 66 Abs. 9 und § 67 Abs. 2, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt sind; Ausbildungszeiten nach den §§ 12 und 66 Abs. 9 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.

(2) Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

## § 13

Zurechnungszeit und Zeit  
gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Ist der Beamte vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist der Beamte nach § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt. § 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Beamten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diene, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.

## § 14

## Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit **1,79375** vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens **71,75** vom Hundert. **Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.** Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfal-

lende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) (weggefallen)

(3) (Es gilt § 9b KVersG.)<sup>1)</sup>

Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um 30,68 Euro für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht. Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(6) (Betrifft den einstweiligen Ruhestand)

## BeamtVG § 14a

## Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor der Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist und er 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,

2. a) **wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden ist** oder

b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,

3. einen Ruhegehaltssatz von **66,97** vom Hundert noch nicht erreicht hat und

4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt **0,95667** vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf **66,97** vom Hundert nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Abs. 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. **Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt.** Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

#### BeamVG § 15

##### Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

(1) Einem Beamten auf Lebenszeit, der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesbeamtengesetz entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

(2) Das gleiche gilt für einen Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen ist (§ 31 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht).

#### BeamVG § 15a

##### Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion

(1) § 15 findet auf Beamtenverhältnisse auf Probe und auf Zeit nach den §§ 12a und 12b des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach den entsprechenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes keine Anwendung.

(2) Aus diesen Beamtenverhältnissen auf Probe und auf Zeit ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.

(3) Tritt ein Beamter auf Zeit nach Ablauf der ersten Amtszeit wieder in sein vorheriges Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit ein, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit zuzüglich eines Unterschiedsbetrages zwischen diesen und den Dienstbezügen, die im Beamtenverhältnis auf Zeit ruhegehaltfähig wären. Der Unterschiedsbetrag wird gewährt in Höhe eines Viertels, wenn dem Beamten das Amt mindestens fünf Jahre, in Höhe der Hälfte, wenn es mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten übertragen war.

(4) Tritt der Beamte auf Zeit wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, wenn dem Beamten das Amt mindestens fünf Jahre übertragen war.

(5) Wird der Beamte auf Zeit während seiner Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, gilt Absatz 4 entsprechend.

### Abschnitt III Hinterbliebenenversorgung

#### BeamVG § 16

##### Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 17 bis 28) umfaßt

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwengeld,
4. Witwenabfindung,
5. Waisengeld,
6. Unterhaltsbeiträge,
7. Witwerversorgung.

#### BeamVG § 17

##### Bezüge für den Sterbemonat

Den Erben eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.

Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 18 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

#### BeamVG § 18

##### Sterbegeld

(1) Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderzuschläge und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen,

<sup>1)</sup> § 9 b KVersG lautet:

An die Stelle des § 14 Abs. 3 S. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt folgende Bestimmung:

#### § 9

##### Versorgungsabschlag

1. Das Ruhegehalt vermindert sich für jedes Jahr, um das die Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt, höchstens jedoch für 3 Jahre, um 3,6 vom Hundert.
2. Die Verminderung des Ruhegehaltes wird für jedes Jahr ausgesetzt, in dem eine unentgeltliche Beschäftigung im kirchlichen Dienst im Umfang von mindestens 25 vom Hundert eines Vollbeschäftigten besteht und die Beschäftigungsstelle sich an dem Ruhegehalt in Höhe des Versorgungsabschlages beteiligt. Die Teilzeitbeschäftigung kann sich auch auf eine Jahresarbeitsleistung beziehen, wobei auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vorgearbeitet werden kann.  
Für jedes Jahr der Abschlagsaussetzung werden dem gekürzten Ruhegehalt 3,6 vom Hundert des Ruhegehaltes hinzugesetzt, bis das volle Ruhegehalt erreicht ist.
3. Bei einer Versetzung aus dem Wartestand wird der Versorgungsabschlag vom Eintritt des Wartestandes ausgerechnet, wenn der Beginn des Wartestandes nach dem 31. Dezember 2001 liegt.

**höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3.**

(3) Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

BeamtVG  
§ 19 Witwengeld

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, **der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat**, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen **nicht mindestens ein Jahr** gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsiebzehnte Lebensjahr bereits vollendet hatte.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht zugestellt war.

BeamtVG § 20  
Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt **55 vom Hundert** des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. **Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 50c mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 4 Satz 2; § 14 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.** § 14 Abs. 6 und § 14a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.

(2) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld (Absatz 1) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4) zurückbleiben.

Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 25 auszugehen.

BeamtVG § 21  
Witwenabfindung

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrages; eine Kürzung nach § 25 und die Anwendung der §§ 53 und 54 Abs. 1 Nr. 3 bleiben jedoch außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 61 Abs. 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

BeamtVG § 22  
Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte  
Witwen und frühere Ehefrauen

(1) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbsersatz-einkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. **Wird ein Erwerbseinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbseinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.**

(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau **erwerbsgemindert** im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Vomhundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 57 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. § 21 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

BeamtVG § 23  
Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen

Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht zugestellt war, erhalten Waisengeld, **wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat.**

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

BeamtVG § 24  
Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 14 Abs. 6 und § 14a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezüge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

BeamtVG § 25  
Zusammentreffen von Witwengeld,  
Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 20 oder § 24 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 **oder § 86 Abs. 1** gewährt wird.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 22 Abs. 1 gelten für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 als Witwengeld. Unterhaltsbeiträge nach § 23 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

BeamtVG § 26  
Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten  
auf Lebenszeit und auf Probe

(1) Der Witwe, der geschiedenen Ehefrau (§ 22 Abs. 2, 3) und den Kindern eines Beamten, dem nach § 15 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) § 21 gilt entsprechend.

BeamtVG § 27  
Beginn der Zahlungen

(1) Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 1 oder § 23 Abs. 2 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

(2) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 2 oder 3 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 22 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26.

BeamtVG § 28  
Witwerversorgung

Die §§ 19 bis 27 gelten entsprechend für den Witwer oder den geschiedenen Ehemann (§ 22 Abs. 2, 3) einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

Abschnitt IV Bezüge bei Verschollenheit

BeamtVG § 29  
Zahlung der Bezüge

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 17 und 18 gelten nicht.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

Wird der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats ab unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

Abschnitt V Unfallfürsorge

BeamtVG § 30  
Allgemeines

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. **Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 2 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 31 Abs. 3 zu verursachen.**

(2) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 32),
2. Heilverfahren (§§ 33, 34),
3. Unfallausgleich (§ 35),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 36 bis 38),
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 39 bis 42),
6. einmalige Unfallschädigung (§ 43),
7. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 43a),
8. Versorgung bei gefährlichen Dienstgeschäften im Ausland (§ 46a).

**Im Fall von Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält das Kind der Beamtin Leistungen nach den Nummern 2 und 3 sowie nach § 38a.**

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

BeamtVG § 31  
Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. *Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte gemäß § 64 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).*

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt. Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter angegriffen wird. Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge kann auch einem Beamten gewährt werden, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

(6) Unfallfürsorge wird auch gewährt, wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung oder bei Dienstgeschäften im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß der Beamte aus sonstigen mit dem

Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist.

BeamtVG § 31a  
Erkrankungen und Unfälle im Ausland

Dem Beamten wird Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt, wenn eine Erkrankung oder deren Folgen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind, denen der Beamte während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des

Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Das gleiche gilt für einen Unfall infolge derartiger Verhältnisse. Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.

BeamtVG § 32  
Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

BeamtVG § 33  
Heilverfahren

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 34).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach **einer Stellungnahme eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes** zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(3) Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, daß sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist. Das gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. Ist der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden.

(5) Die Durchführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

BeamtVG § 34  
Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang zu erstatten. Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

BeamVG § 35  
Unfallausgleich

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate wesentlich beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalles eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Verletzten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalles bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde. Beruht die frühere Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestvomhundertsätze festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.

BeamVG § 36  
Unfallruhegehalt

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt.

(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 hinzugerechnet; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben; § 14 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

BeamVG § 37  
Erhöhtes Unfallruhegehalt

(1) **Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus** und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß sich für Beamte der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes die ruhegehaltfähigen

Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamte der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamte der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamte der Laufbahngruppe des höheren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen; die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes und die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr im Bereich der Länder entsprechend.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 31 Abs. 4 einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

(4) u. (4) (weggefallen)

BeamVG § 38  
Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und  
frühere Ruhestandsbeamte

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 33, 34) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 34 entsprechend.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 5 Abs. 1. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; das gleiche gilt bei einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(5) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nr. 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art entlassen worden und war er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 37 ergibt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen **von ihr bestimmten Arzt** unter-

suchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Ruhestandsbeamten, der seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren hat oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

#### BeamtVG § 38a

Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

**(1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Fall des § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt**

**1. bei Verlust der Erwerbsfähigkeit in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Satz 3,**

**2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 vom Hundert in Höhe eines der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.**

**(2) § 38 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.**

**(3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 vom Hundert, vor Vollendung des 18. Lebensjahres 50 vom Hundert der Sätze nach Absatz 1.**

**(4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten gemäß § 34 Abs. 1 erstattet werden.**

**(5) Hat ein Unterhaltsbeitragsberechtigter Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz, wird nur der höhere Versorgungsbeitrag gezahlt.**

#### BeamtVG § 39

Unfall-Hinterbliebenenversorgung

(1) Ist ein Beamter, der Unfallruhegehalt erhalten hätte, oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehaltes (§§ 36, 37).
2. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 23) dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach Abschnitt III (§§ 16 bis 28) zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes zu berechnen.

#### BeamtVG § 40

Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 39 Abs. 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in § 36 Abs. 3 Satz 3 genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

#### BeamtVG § 41

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

(1) Ist in den Fällen des § 38 der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines an den Unfallfolgen verstorbenen Beamten gilt Absatz 1 entsprechend, wenn nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 39 zusteht.

(4) § 21 gilt entsprechend.

#### BeamtVG § 42

Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 39 bis 41) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 37 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe **der übernächsten anstelle** der von dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. § 25 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 35) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 34 Abs. 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 38 Abs. 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach § 41 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 25 außer Betracht.

#### BeamtVG § 43

Einmalige Unfallentschädigung

(1) Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 37 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von 76.700 Euro, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um wenigstens achtzig vom Hundert beeinträchtigt ist.

(2) Ist ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 38.350 Euro.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 19.175 Euro.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 9.587 Euro.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter, der

1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
2. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder

4. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder
5. als Angehöriger eines Verbandes des Bundesgrenzschutzes für besondere polizeiliche Einsätze oder eines entsprechenden Polizeiverbandes der Länder bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder
6. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 6 zurückzuführen ist. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Verrichtungen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Art gehören.

(4) (weggefallen)

(5) In sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 und 2 wird eine einmalige Entschädigung gewährt, wenn sich der Unfall bei einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder im dienstlichen Zusammenhang damit ereignet hat und auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist. Die einmalige Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.

(6) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1, 2 und 5 entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes. § 31 Abs. 6 gilt entsprechend.

(7) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6, wird nur die einmalige Unfallentschädigung gewährt.

#### BeamtVG § 43a

##### Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die einem Beamten während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen entstehen, werden ihm in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden des Beamten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter betroffen ist.

(2) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Ist ein Beamter an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt

1. an die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder,
2. an die Eltern sowie die nicht versorgungsberechtigten Kinder, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt. Wird der Schadensausgleich auf Grund derselben Ursache nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes vorgenommen, so finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

(5) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend für Schäden, die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes entstehen. § 31 Abs. 6 gilt entsprechend.

#### BeamtVG § 44

##### Nichtgewährung von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird im Falle des § 22 Abs. 1 nicht gewährt.

#### BeamtVG § 45

##### Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden. **§ 32 Satz 2 bleibt unberührt.** Die Frist **nach Satz 1** gilt auch dann als gewährt, wenn der Unfall bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gemeldet worden ist.

(2) Nach Ablauf der Ausschußfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß **mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder daß** der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muß, **nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte** oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekanntzugeben.

**(4) Unfallfürsorge nach § 30 Abs. 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 30 Abs. 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.**

#### BeamtVG § 46

##### Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 30 bis 43a und 46a geregelten Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versetzt worden, so richten sich die Ansprüche ge-

gen diesen; das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl. I S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, sind solche Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlaßt werden; ausgeschlossen ist die Anrechnung der Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamten beruhen.

#### BeamtVG § 46 a

(Betrifft Versorgung bei gefährlichen Dienstgeschäften im Ausland)

#### Abschnitt VI Übergangsgeld, Ausgleich

##### BeamtVG § 47 Übergangsgeld

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher

entgeltlicher Tätigkeit im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 28, 29 und 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts oder des § 33 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entlassen wird oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 bewilligt wird oder
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder
4. der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit entlassen wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die für sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerb ersatz einkommen im Sinne des § 53 Abs. 7, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

#### BeamtVG § 47a

(Betrifft Übergangsgeld für entlassene politische Beamte)

#### BeamtVG § 48

(Betrifft Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen)

#### Abschnitt VII Gemeinsame Vorschriften

##### BeamtVG § 49 Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. Sie kann diese Befugnisse, für Beamte des Bundes und der Länder im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Minister, auf andere Stellen übertragen. Die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem für das Versorgungsrecht zuständigen Minister zu treffen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(5) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig machen.

(7) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem

Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(8) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 50a bis 50d die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(9) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen des Empfangsberechtigten auszuzahlen.

**BeamVG § 50**  
Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag,  
jährliche Sonderzuwendung

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) (weggefallen)

(3) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 53 und 54 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 54 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

(4) Die Versorgungsberechtigten erhalten eine Sonderzuwendung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

**BeamVG § 50 a**  
Kindererziehungszuschlag

(1) Hat ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird

die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2 b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung des § 14 Abs. 3 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(8) Hat ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

**BeamVG § 50 b**  
Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) **Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn**

**1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**

**a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammenreffen oder**

**b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 50d Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,**

**2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und**

**3. dem Beamten die Zeiten nach § 50a Abs. 3 zuzuordnen sind.**

**Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.**

(2) **Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,**

**1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a dem in § 70 Abs. 3 a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,**

**2. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts.**

**(3) § 50a Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben den Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach § 50d Abs. 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach den §§ 50 a und 50 b der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt. § 50 a Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.**

**BeamVG § 50 c**  
**Kinderzuschlag zum Witwengeld**

(1) Das Witwengeld nach § 20 Abs. 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 50 a Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4.

(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 50a Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

**(3) Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 vom Hundert des in § 78 a Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.**

**(4) § 50 a Abs. 7 und § 69e Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.**

**BeamVG § 50 d**  
**Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag**

**(1) War ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.**

**(2) Hat ein Beamter ein ihm nach § 50 a Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.**

**(3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vielfältigkeit der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Abs. 3 a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.**

**(4) § 50 a Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend. § 50 a Abs. 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt.**

**BeamVG § 50 e**  
**Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen**

**(1) Versorgungsempfänger, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50 a, 50 b und 50 d, wenn**

- 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,**
- 2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden sind oder**  
**b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,**
- 3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,**
- 4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,**
- 5. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschreiten.**

**Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.**

**(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger**

- 1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder**
- 2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.**

**(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.**

**BeamVG § 51**  
**Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld (§ 18), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 33) und der Pflege (§ 34), auf Unfallausgleich (§ 35) sowie auf eine einmalige Unfallentschädigung (§ 43) und auf Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 43 a) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

## BeamVG § 52

## Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter durch eine gesetzliche Änderung seiner

Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die

Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.

(4) *Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.*

(5) *Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.*

## BeamVG § 53

## Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) *Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzes einkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.*

(2) *Als Höchstgrenze gelten*

1. *für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,*
2. *für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs.1 ergibt,*
3. *für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des*

*Bundesbeamtenengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie 325 Euro.*

(3) *Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen. Entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im Monat Juli zu berücksichtigen.*

(4) *Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Dezember nach Maßgabe des § 13 Satz 4 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen. Entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im Monat Dezember zu berücksichtigen.*

(5) *Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend.*

(6) *Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.*

(7) *Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft: Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. Erwerbsersatzes einkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatzes einkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.*

(8) *Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.*

**(9) (Betrifft Wahlbeamte auf Zeit)****(10) (Betrifft Beamte im einstweiligen Ruhestand)**

## BeamtVG § 54

## Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 8) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) **71,75** vom Hundert, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemißt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu verminderten Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von **71,75** vom Hundert zugrunde zu legen ist. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehalts nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu verminderte Ruhegehaltssatz mindestens **71,75** vom Hundert beträgt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 und 5 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von zwanzig vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

(5) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.

## BeamtVG § 55

## Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. *Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,*
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, **Beitragerstattung** oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. **Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragerstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.** Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuß. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs **oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich** beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
  - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
  - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neuere Versorgungsbezuges nach § 54 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neuere Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neuere Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

#### BeamVG § 56

(Betrifft Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung)

#### BeamVG § 57

##### Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

(1) Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. (Satz 2 findet gem. § 9 a Abs. 3 KVersG keine Anwendung.) Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem Beamten um die Vomhundertsätze der nach

dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilsätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 oder nach entsprechendem bisherigem Recht und eine Abfindungsrente nach bisherigem Recht (§ 153 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechenden Vorschriften) werden nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

#### BeamVG § 58

##### Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 kann von dem Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten von dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten oder des Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.

#### BeamVG § 59

(Betrifft Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung)

#### BeamVG § 60

##### Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften der §§ 39 und 45 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für die Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt

den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

#### BeamtVG § 61

##### Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
4. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und des Satzes 2 gilt § 41 sinngemäß. Die §§ 50 und 51 des Bundesbeamtengesetzes oder das entsprechende Landesrecht finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, b und d, Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 14 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages (§ 50 Abs. 1) angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 anzurechnen. **Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre.** Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

#### BeamtVG § 62

##### Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10, 14 Abs. 5, §§ 14 a, 22 Abs. 1 Satz 2 und §§ 47, 47 a sowie den §§ 53 bis 56 und 61 Abs. 2,
3. die Witwe auch die Verheiratung (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 61 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz),
4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 47 Abs. 5 und des § 47a,
5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 12 b **sowie im Rahmen der §§ 50 a bis 50 e** unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, **Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder** Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

#### BeamtVG § 62 a

(Betrifft Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht)

#### BeamtVG § 63

##### Anwendungsbereich

Für die Anwendung des Abschnitts VII gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 59,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 als Witwen- oder Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 41 und 61 Abs. 1 Satz 3 als Witwen- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 1 und § 40 als Witwengeld,
6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 57,
7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 23 Abs. 2 als Waisengeld,
- 7 a. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38a als Waisengeld,
8. ein Unterhaltsbeitrag nach § 50 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechendem Landesrecht, den §§ 59 und 61 Abs. 1 Satz 4 und § 68 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
9. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt be-

findlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt,

10. die Bezüge, die **nach oder** entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, als Ruhegehalt; die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

#### Abschnitt VIII Sondervorschriften

(§ 64 BeamtVG findet gemäß § 2 Abs. 1 KVersG keine Anwendung)

#### BeamtVG § 65 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 8) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

#### Abschnitt IX Versorgung besonderer Beamtengruppen

BeamtVG § 66  
(Betrifft Beamte auf Zeit)

BeamtVG § 67  
Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglied

(1) Für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt auch für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren und der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W und ihre Hinterbliebenen.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluß eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Hochschulrahmengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ru-

hegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie auf Grund der §§ 10 bis 12 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(4) Für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 47 Abs. 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats.

BeamtVG § 68  
Ehrenbeamte

Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 31), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 33). Außerdem kann ihm Ersatz von Sachschäden (§ 32) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, für Ehrenbeamte des Bundes und der Länder im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle, ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.

#### Abschnitt X Vorhandene Versorgungsempfänger

BeamtVG § 69

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung vor dem 1. Januar 1977 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Witwenabfindung richtet sich nach diesem Gesetz.
2. **Die §§ 3, 9, 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 33, 34, 42 Satz 2, §§ 49 bis 50 a, 51, 52, 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 2 bis 8, §§ 57 bis 65, 69 e Abs. 3 und 4 sowie § 70 dieses Gesetzes sind anzuwenden. § 6 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2, § 14a Abs. 1, 3 und 4, § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 56 sind in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. § 14 a Abs. 2 und die §§ 53 und 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. In den Fällen der §§ 140 und 141 a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) oder des entsprechenden Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Ruhegehaltssatz nach den §§ 36 und 37 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung; § 69 e Abs. 3 und 4 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.** Ist in den Fällen des § 54 dieses Gesetzes die Ruhenregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange eine weitere Versorgung besteht. Solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 53 a in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhenregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäfti-

gungsverhältnis andauert.

- b) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
  - c) Bei der Anwendung des § 53a Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts.
  - d) § 53 a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.
3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz.
  4. Als Ruhegehalt im Sinne der §§ 53 bis 58, 62 und 65 gelten auch die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer; die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte. Die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt zugesicherten Vorlesungsgeldes (Kolleggeldpauschale) als Höchstgrenze im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 3 dieses Gesetzes und als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53 a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung. § 65 gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrer, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen.
  5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, richten sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts; § 22 Abs. 1 Satz 2 und § 55 Abs. 4 finden in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung dieses Gesetzes Anwendung. § 53 findet Anwendung. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, Anwendung, solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, andauert. § 26 dieses Gesetzes ist auch auf Hinterbliebene eines früheren Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf anwendbar, dem nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung entsprechend.
  6. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts; § 56 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.

(2) Für die am 1. Januar 1977 vorhandenen früheren Beamten, früheren Ruhestandsbeamten und ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 38, 41 und 61 Abs. 1 Satz 3; § 82 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für eine sich danach ergebende Versorgung gelten die Vorschriften des Absatzes 1, wobei § 38 Abs. 4 Satz 3 und § 38 Abs. 5 anzuwenden sind.

(3) Haben nach bisherigem Recht Versorgungsbezüge nicht zugestanden, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar

vom Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1977 gestellt.

**(4) Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind die §§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden.**

BeamVG § 69 a

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. **§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 42 Satz 2, §§ 49, 50 Abs. 1, §§ 50 a, 52, 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 2 bis 8, §§ 61, 62 und 69 e Abs. 3, 4 und 6 dieses Gesetzes sind anzuwenden. § 14 a Abs. 2 und die §§ 53 und 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden.**
2. Solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 53 a in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, mit folgenden Maßgaben Anwendung:
  - a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
  - b) Bei der Anwendung des § 53a Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rechts.
  - c) § 53 a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.
3. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts. § 56 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.
4. § 69 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.
5. **Nummer 1 Satz 2 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie die §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden.**

BeamVG § 69 b

Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 ewilligte Freistellungen und eingetretene Versorgungsfälle

(1) § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 4 Satz 4 gelten nicht für Freistellungen, die vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten worden sind.

(2) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind, finden § 5 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 2 und § 66 Abs. 7 in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fas-

sung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsempfänger, die am 28. Februar 1997 einen Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 2 in der an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen weiter mit der Maßgabe, daß sich dieser Erhöhungsbetrag bei der nächsten allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte verringert; die Verringerung darf jedoch die Hälfte der allgemeinen Erhöhung nicht übersteigen. Bei einer weiteren allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge entfällt der verbleibende Erhöhungsbetrag.

Versorgungsempfänger, die am 30. Juni 1997 einen Anpassungszuschlag gemäß § 71 in der an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt zustehenden Betrages weiter. Künftige Hinterbliebene der in den Sätzen 3 und 5 genannten Versorgungsempfänger erhalten die jeweiligen Beträge entsprechend anteilig.

#### BeamVG § 69 c

Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamte

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1999 eingetreten sind, finden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 5 Abs. 3 bis 5, die §§ 7, 14 Abs. 6 sowie die §§ 43 und 66 Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 1999 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2001 befördert worden sind oder denen ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen worden ist, findet § 5 Abs. 3 bis 5 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Für Beamte, denen erstmals vor dem 1. Januar 1999 ein Amt im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts übertragen worden war, finden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die §§ 7 und 14 Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.

(4) Die §§ 53 und 53a in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, Anwendung, solange eine am 31. Dezember 1998 über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit des Versorgungsempfängers andauert. Im Falle des Satzes 1 sind ebenfalls anzuwenden § 2 Abs. 5 Satz 4, Abs. 7 und 8 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370, 1376) in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung sowie § 2 Abs. 3 des Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2378) in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung und § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682, 2690) in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung.

(5) § 56 findet Anwendung, soweit Zeiten im Sinne des § 56 erstmals nach dem 1. Januar 1999 zurückgelegt werden. Im übrigen ist § 56 in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger. **Bei der Anwendung des Satzes 2 bleibt § 85 Abs. 6 unberührt; dies gilt nicht, wenn Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 erstmals ab dem 1. Januar 1999 zurückgelegt worden sind.**

(6) und (7) (weggefallen)

#### BeamVG § 69 d

Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2001 eingetreten sind, sind § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden; **§ 85 a ist in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist.** Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2001 vorhandenen Versorgungsempfängers.

#### BeamVG § 69 e

Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

(1) **Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: Die Absätze 3, 4 und 6, § 22 Abs. 1 Satz 3, § 42 Satz 2, §§ 50 a, 50b, 50d, 50e, 52, 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 sowie die §§ 61, 62 und 85 Abs. 11 dieses Gesetzes sind anzuwenden.**

(2) **Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 14 Abs. 1 und 6, § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 47 a Abs. 1, §§ 50e, 53 Abs. 2 Nr. 3, § 54 Abs. 2 sowie § 66 Abs. 2 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 56 Abs. 1 und 6 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. § 50 e Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ die Zahl „70“ tritt. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden.**

(3) **Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 70 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:**

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

**Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 91 Abs. 2 Nr. 1 ermittelt ist. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 53 bis 56) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach den Artikeln 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) und entsprechendem Landesrecht.**

(4) **In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung**

nach § 70 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 70 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

**(4 a) Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Beamten und Richtern, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 107 b Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.**

**(5) § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde. § 20 Abs. 1 Satz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 50c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.**

**(6) Für die Anwendung des § 36 Abs. 3 gilt unbeschadet des § 85 der § 14 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 37 sind die Absätze 3 und 4 sowie § 85 Abs. 11 nicht anzuwenden.**

#### Abschnitt XI

##### Anpassung der Versorgungsbezüge

##### BeamtVG § 70

##### Allgemeine Anpassung

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

##### BeamtVG §§ 71 bis 76 (weggefallen)

##### Abschnitt XII (weggefallen)

##### Abschnitt XIII Übergangsvorschriften neuen Rechts

##### BeamtVG § 84 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Für am 1. Januar 1977 vorhandene Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft der für das Versorgungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.

##### BeamtVG § 85 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte

(1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz ge-

wahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 findet hierbei keine Anwendung. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; insoweit gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; § 13 Abs. 1 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 14 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Für die Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Abs. 2, 4 und 6 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und erreicht der Beamte vor dem 1. Januar 2002 die für ihn jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfaßter Beamter vor dem Zeitpunkt des Erreichens der jeweils maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(4) Der sich nach Absatz 1, 2 oder 3 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(5) (Absatz 5 findet keine Anwendung.)

(6) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, Abs. 2 oder 3, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 zu berechnen. Bei Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Vmhundertsatzes von 1,875 der Satz von 1,0 und an die Stelle des Vmhundertsatzes von 2,5 der Satz von 1,33 tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2 oder 3, ist § 56 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. In Fällen der Sätze 2 und 3 wird bei der Berechnung des Ruhensbetrages auch die Dienstzeit bei einer zwischen oder überstaatlichen Einrichtung berücksichtigt, die über volle Jahre hinausgeht.

(7) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung. Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des Beamtenverhältnisses geborene Kinder gilt hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Abs. 1 bis 7 auch dann, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.

(8) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(9) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewahrt, wenn

dem Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind.

(10) Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.

**(11) Für den nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Ruhegehaltssatz sowie die in Absatz 6 Satz 2 genannten Vomhundertsätze gilt § 69 e Abs. 4 entsprechend.**

#### BeamtVG § 85 a

##### Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Bei einem nach § 39 oder § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zuruhesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 85 Abs. 1 und 3 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.

#### BeamtVG § 86

##### Hinterbliebenenversorgung

(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 über den Ausschluß von Witwengeld findet keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Landesrecht den Ausschlußgrund nicht enthalten hat. An die Stelle des fünfundsiebzehnten Lebensjahres in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 tritt ein in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschrift vorgesehene höheres Lebensalter, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden hat.

(3) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 20 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt für den Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat.

(4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen haben.

#### BeamtVG § 87

##### Unfallfürsorge

(1) Für die am 1. Januar 1977 vorhandenen Beamten steht ein vor diesem Zeitpunkt erlittener Dienstunfall im Sinne des bisherigen Bundes- oder Landesrechts dem Dienstunfall im Sinne dieses Gesetzes gleich.

(2) Bis zum Erlass der Rechtsverordnungen nach § 31 Abs. 3, § 33 Abs. 5 und § 43 Abs. 3 gelten die bisherigen Verordnungen des Bundes und der Länder weiter, soweit dieses Gesetz dem nicht entgegensteht.

(3) Eine Entschädigung aus einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr die Beiträge gezahlt hat, ist auf die Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 anzurechnen.

#### BeamtVG § 88

##### Abfindung

(1) Bei der Entlassung einer verheirateten Beamtin bis zum 31. August 1977 finden die bisherigen Vorschriften über die Abfindung nach § 152 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden bisherigen Landesrecht weiter Anwendung.

(2) Eine erneut in das Beamtenverhältnis berufene Beamtin kann eine früher erhaltene Abfindung an ihren neuen Dienstherrn zurückzahlen. Hierbei sind an Stelle der Dienstbezüge, die der Abfindung zugrunde lagen, die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes nach der Besoldungsgruppe des vor der Abfindung innegehabten Amtes zugrunde zu legen, die sich ergeben würden, wenn die im Zeitpunkt der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis maßgebenden Grundgehalts- und Familienzuschlässe im Monat vor der Entlassung gegolten hätten. Der Antrag auf Rückzahlung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu stellen. Eine teilweise Rückzahlung der Abfindung ist nicht zulässig. Nach der Rückzahlung werden die Zeiten vor der Entlassung aus dem früheren Dienstverhältnis besoldungs- und versorgungsrechtlich so behandelt, als wäre eine Abfindung nicht gewährt worden. Satz 5 gilt entsprechend, wenn eine Beamtin bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis innerhalb der Ausschlußfrist nach Satz 3 auf eine zugesicherte aber noch nicht gezahlte Abfindungsrente verzichtet.

#### BeamtVG § 89

##### (weggefallen)

#### BeamtVG § 90

(Betrifft Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung)

#### BeamtVG § 91

##### Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren

(1) Auf die Versorgung der Hochschullehrer, Wissenschaftlichen Assistenten und Lektoren im Sinne des Kapitels I, Abschnitt V, 3. Titel des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes geltenden Fassung, die nicht als Professoren oder als Hochschulassistenten übernommen worden sind, und ihrer Hinterbliebenen finden die für Beamte auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf geltenden Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. § 67 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Für Professoren, die nach dem 31. Dezember 1976 von ihren amtlichen Pflichten entbunden werden (Entpflichtung), und ihre Hinterbliebenen gilt folgendes:

1. Die §§ 53 bis 58, 62 und 65 finden Anwendung; hierbei gelten die Bezüge der entpflichteten Professoren als Ruhegehalt, die Empfänger als Ruhestandsbeamte. § 65 gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrer, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen.
2. Die Bezüge der entpflichteten Professoren gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt vor einer Überleitung nach dem nach § 72 des Hochschulrahmengesetzes erlassenen Landesgesetz zugesicherten Vorleistungsgeldes (Kolleggeldpauschale) als Höchstgrenze im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 3 dieses Gesetzes sowie als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung.

3. Für die Versorgung der Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, daß sich die Bemessung des den Hinterbliebenenbezügen zugrunde zu legenden Ruhegehalts sowie die Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes der Hinterbliebenen nach dem vor dem 1. Januar 1977 geltenden Landesrecht bestimmt. Für die Anwendung des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und des § 23 Abs. 2 gelten die entpflichteten Professoren als Ruhestandsbeamte.

4. Für Professoren, die unter § 76 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes fallen, wird abweichend von Nummer 2 das Vorlesungsgeld (Kolleggeldpauschale), das ihnen beim Fortbestand ihres letzten Beamtenverhältnisses als Professor im Landesdienst vor der Annahme des Beamtenverhältnisses an einer Hochschule der Bundeswehr zuletzt zugesichert worden wäre, der Höchstgrenze im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 3 dieses Gesetzes sowie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des § 53a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung hinzugerechnet. Für ihre Hinterbliebenen gilt in den Fällen der Nummer 3 das Landesrecht, das für das Beamtenverhältnis als Professor im Landesdienst maßgebend war.

(3) Die Versorgung der Hinterbliebenen eines nach dem nach § 72 des Hochschulrahmengesetzes erlassenen Landesgesetz übergeleiteten Professors, der einen Antrag nach § 76 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes nicht gestellt hat, regelt sich nach § 67 dieses Gesetzes, wenn der Professor vor der Entpflichtung verstorben ist.

Abschnitt XIV

(weggefallen)

Abschnitt XV  
Schlußvorschriften

BeamtVG § 105  
Betrifft Außerkrafttreten)

BeamtVG 106  
Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Gesetzes.

BeamtVG § 107

(Betrifft Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen)

BeamtVG § 107 a

(Betrifft Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands)

BeamtVG § 107 b  
Verteilung der Versorgungslasten

(1) Wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme vorher zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5, **wenn der Beamte oder Richter bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung stand**; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die beim aufnehmenden Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalles fällig werden. Ist dem Beamten oder Richter aus Anlaß oder nach der Übernahme vom aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen worden, so bemißt sich der Anteil des abgebenden Dienstherrn so, wie wenn der Beamte oder Richter in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben wäre.

Entsprechendes gilt für Berufungsgewinne im Hochschulbereich und für Zulagen für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion.

(3) Wird der übernommene Beamte oder Richter vom aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Versorgungslastenbeteiligung des abgebenden Dienstherrn erst mit der Antragsaltersgrenze (§ 26 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) des Beamten oder Richters, spätestens jedoch mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung.

(4) Die Versorgungsbezüge werden in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt, dabei bleiben Ausbildungszeiten (z.B. Studium, Vorbereitungsdienst) unberücksichtigt; Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit anerkannt oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gleich. Im Falle des Absatzes 3 wird die Zeit im einstweiligen Ruhestand, soweit sie ruhegehaltfähig ist, zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt. Zeiten, für die der Beamte oder Richter vor der Übernahme bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, gelten als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten.

(5) Der aufnehmende Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuführen. Ihm steht gegen den abgebenden Dienstherrn ein Anspruch auf die in den Absätzen 2 und 4 genannten Versorgungsanteile zu. Zahlt an Stelle des aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, hat der aufnehmende Dienstherr den ihm nach Satz 2 erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen.

BeamtVG § 107 c

(Betrifft Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet)

BeamtVG § 108

(weggefallen)

BeamtVG § 109

(Inkrafttreten)

\_\_\_\_\_

## Bekanntmachungen

### Finanzsatzung des Kirchenkreises Pinneberg – Fehlerkorrektur

In der Bekanntmachung der Neufassung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Pinneberg (GVOBl. 2002, S. 79) ist offenbar aufgrund eines technischen Fehlers der § 8 der Finanzsatzung nicht mit abgedruckt worden. Der damals ausgelassene § 8 hat den folgenden Wortlaut:

#### „§ 8 Auskunftspflicht

(1) Die Kirchengemeinden und die Kirchenkreisverwaltung haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuss auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann jederzeit Rechnungsprüfungen veranlassen.“

Kiel, den 30. Juli 2002

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

Az.: 10.8 Pinneberg – R 1

### Finanzsatzung des Kirchenkreises Blankenese

Das Nordelbische Kirchenamt hat mit Schreiben vom 24. Juli 2002, Az. 10.8 Blankenese – R V, auf der Grundlage von Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung die nachfolgend bekanntgemachte Satzung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, den 30. Juli 2002

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

Az.: 10.8 Blankenese – R 1

\*

### 2. Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Ev. – Luth. Kirchenkreises Blankenese

Vom 10. April 2002

Die Kirchenkreissynode des Ev. – Luth. Kirchenkreises Blankenese hat am 19. März 2002 aufgrund von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev. – Luth. Kirche i. V. m. § 11 Finanzgesetz folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Finanzsatzung des Ev. – Luth. Kirchenkreises Blankenese in der Fassung vom 24. November 1998 (GVOBl. 1999, S. 97) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 2000 (GVOBl. 2001, S. 33) wird wie folgt geändert:

I. § 11 erhält folgende neue Fassung:

(1) Bis auf weiteres bedürfen Beschlüsse der Kirchenvorstände der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand in folgenden Angelegenheiten:

- a) Besetzung von Stellen sowie Verlängerung von Arbeits- und Dienstverhältnissen
- b) Aufstellen der Haushaltspläne
- c) Abschluß, Änderung und Verlängerung von Miet- und Pachtverträgen
- d) Durchführung von größeren Gebäude- Instandsetzungen
- e) Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden
- f) Verwendung der Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken
- g) Aufstellung von Sozialplätzen

(2) Beschlüsse der Kirchenvorstände bezüglich Neubau, Umbau und Abbruch von Gebäuden bedürfen der Prüfung durch den Kirchenkreisvorstand vor Weitergabe an das Nordelbische Kirchenamt zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, in einer Richtlinie allgemein verbindliche Regelungen für das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 und das Erfordernis zur Prüfung nach Absatz 2 zu erlassen.

II. In § 12 Abs. 2 Buchstabe e werden die Worte „überplanmäßige Ausgaben“ durch „über- und außerplanmäßige Ausgaben“ ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hamburg, den 10. April 2002

gez. Malve Lehmann-Stäcker (Pröpstin und Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes)	[l.s.]	gez. Ellen Plagmann (Mitglied des Kirchenkreisvorstandes)
--	--------	---

### Pfarrstellenerrichtung

Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für die Ökumenische Arbeitsstelle (mit Wirkung vom 01.07.2002)

Az.: 20 Ökumenische Arbeitsstelle Norderdithmarschen – PT II/P 1

## Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Johannes-Kirchengemeinde Norderstedt-Friedrichsgabe im Kirchenkreis Niendorf ist die 1. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Termin mit einem Pastor/einer Pastorin – 100 % – oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Friedrichsgabe ist ein Stadtteil Norderstedts mit gemischter Bevölkerung. In ihm leben ca. 10.000 Einwohner. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 3.000 Gemeindeglieder.

Im Süden der Gemeinde liegt das städtische Alten- und Pflegeheim.

In Trägerschaft der Kirchengemeinde ist ein Kindergarten mit 80 Plätzen.

Wir verstehen unsere Kirchengemeinde als einen Ort für eine bunte Vielfalt von Menschen. Wir wollen, dass das Miteinander dieser Gemeindevielfalt gepflegt wird und Menschen ermutigen, ihre Beziehungen und Kontakte in ihr eigenverantwortlich zu gestalten.

Wir suchen Persönlichkeiten,

- die Freude an Gottesdiensten in unterschiedlichen Formen, Verkündigung und Seelsorge haben
- die Interesse, Freude und Lust am Gemeindeaufbau mitbringen
- die Kontaktfreude und Engagement zeigen, um Bestehendes fortzuführen und Neues für ein einladendes Gemeindeleben zu entwickeln
- die Offenheit, Vertrauen und Teamfähigkeit in die Zusammenarbeit miteinander, dem Kirchenvorstand und den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen mitbringen
- die die Zusammenarbeit mit den anderen evangelischen Kirchengemeinden, sowie den katholischen und freikirchlichen Gemeinden in Norderstedt, mit der Stadt und den Vereinen und Verbänden im Stadtteil pflegen und sich aktiv einbringen wollen.

Neben der Kirche und dem Gemeindehaus steht ein geräumiges, grundrenoviertes Pastorat mit Garten zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dietmar Pfothenhauer, Tel. 0172-9128572, und Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel. 040-58950-201.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30.09.2002

Az. 20 Johannes Norderstedt-Friedrichsgabe (1) – P 1

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für das "Haus der Kirche" ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenvorstandes für zunächst 5 Jahre.

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Kiel hat seine gesamtgemeindliche Arbeit neu strukturiert. Die bisher dezentralen Angebote werden zur Zeit im "Haus der Kirche" am Alten Markt zusammengeführt. Für die Leitung dieses Hauses suchen wir eine/einen

Pastorin/Pastor.

Im „Haus der Kirche“ sind folgende Referate vertreten:

- Diakonische Aufgaben, zentrale Dienste und Bildung
- Seelsorge und Beratung
- Kinder und Jugend
- Frauen.

Aufgabe der/des neuen Pastorin/Pastors ist die Gesamtleitung und die Leitung des erstgenannten Referates; die drei weiteren Referate sind mit je einer Pastorin/einem Pastor als Referatsleitung besetzt. Der/die neue Stelleninhaber/in ist dem Kirchenkreisvorstand direkt unterstellt.

Die Leitung des „Hauses der Kirche“ umfasst folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Außenvertretung
- Inputsteuerung der Referate
- Profilierung der kirchlich-diakonischen Arbeit und Fortbildung
- Zusammenarbeit mit anderen Trägern.

Wir wünschen uns eine kommunikationsstarke Persönlichkeit mit der Bereitschaft, diese Aufgaben mit Einsatz, Freude und innovativen Ideen zu gestalten. Leitungskompetenz und Teamfähigkeit sollten dabei kein Widerspruch sein. Wünschenswert sind Kenntnisse der diakonisch-kirchlichen Arbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Kiel, Falckstraße 9, 24103 Kiel. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Herr Propst Knut Mackensen, Tel. 0431 / 90 60 2 - 61.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. September 2002

Az.: 20 KKr Kiel / Haus der Kirche – PT III/P2

\*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind die folgenden Pfarrstellen mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Belitz, Kirchenkreis Güstrow, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

„Die Kirchengemeinde Belitz mit 640 Gliedern freut sich, dass die Pfarrstelle nach über 2 Jahren Vakanz wieder zur Besetzung mit (derzeit) 75 % ausgeschrieben ist.“

Wir suchen einen Pastor bzw. eine Pastorin, denen die Christusverkündigung an Menschen auf dem Lande am Herzen liegt. Der Mittelpunkt des Gemeindelebens ist der Gottesdienst in der zentralen Kirche. Daneben liegt das durch viel örtliche Initiative moderierte Gemeindezentrum. Dort treffen sich wöchentlich Chor, Posaunen- und Flötenkreis, Konfirmanden und Christenlehrekinder, 14tägig Junge Gemeinde, monatlich der Kirchgemeinderat. Dieses erfolgt fast ausschließlich seit 2 Jahren von ehrenamtlichen Mitarbeitern und der Vakanzvertreterin. In den Häusern warten viele auf dringenden Besuch. Wer das Evangelium verkünden möchte und woanders kein Echo findet, der hat hier eine Chance.

Belitz liegt 38 km südöstlich von Rostock, die evangelische Schule in Walkendorf in Reichweite, Kindergarten und öffentliche Schule im Gemeindebereich.

Wer uns kennen lernen möchte, hat dazu Gelegenheit an jedem Sonntag um 10 Uhr im Gottesdienst oder sonst zu Gesprächen und Besichtigung.“

Bewerbungen sind zu richten an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. September 2002

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wismar-Wendorf wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

„Die Kirchgemeinde Wismar-Wendorf befindet sich in einem Stadtteil, der zwischen 1950 und 1980 für die Werftarbeiter entstanden ist. Hier wurden vor allem Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten angesiedelt. Dieser Stadtteil ist inzwischen fast vollkommen saniert und gilt als gute Wohngegend.

Bei der Entstehung von Wismar-Wendorf wurde keine Kirche eingeplant und es sollte auch keine gebaut werden. So versammelte sich die Gemeinde anfangs in einem Zirkuswagen. Durch eigene Initiative erbaute sich die Kirchgemeinde 1966 selber ein Gemeindehaus (mit Kirchsaal, Gemeinderäumen und Pfarrwohnung). Im Gemeindehaus finden alle Gemeindeveranstaltungen statt, auch der wöchentliche Gottesdienst.

Die Kirchgemeinde Wendorf hat ca. 800 Gemeindeglieder. Durch stetige Abwanderung und die kleinen Wohnungen im Stadtteil hat eine Überalterung eingesetzt. So sind ca. 2/3 der Gemeindeglieder über 50 Jahre alt. Entsprechend sind auch die Schwerpunkte der Arbeit. Seit einem Jahr befindet sich im Stadtteil Wendorf auch ein Pflegeheim mit ca. 90 Insassen. Neben Besuchen wird hier 2 mal im Monat Gottesdienst gehalten.“

Bewerbungen sind zu richten an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. September 2002

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kavelstorf wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

„Vor den Toren der Hansestadt Rostock befindet sich die Autobahnkirche Kavelstorf.

Es erwartet Sie:

- in großes Pfarrhaus im Grünen,
- ein aktiver Kirchgemeinderat,
- der Förderverein zur Erhaltung der Dorfkirche Kavelstorf e.V.,
- intensive Kontakte innerhalb des Gemeinwesens der Region,
- Konzertveranstaltungen in der Kirche u. a.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pastorin / einen Pastor, die/der neben den üblichen pastoralen Diensten in den Dörfern präsent ist, freundlich und aufgeschlossen auf die Menschen zugeht und besonderes Gewicht auf die seelsorgerische Arbeit legt.

Erwartet werden Impulse für die Kinder- und Seniorenarbeit. An neuen Ideen für eine rege Gemeindegemeinschaft sind wir sehr interessiert.

Bewerbungen sind zu richten an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Kirchgemeinderates, Herr Wolfgang Kempf, Telefon/Fax (03 82 08) 1 34 13 zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. September 2002

Az.: 2020-3 – P 2

\*

In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist die Pfarrstelle der Kirchgemeinde Hohenselchow, Kirchenkreis Pasewalk, zum 1. Oktober 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor wiederzubetzen. Der jetzige Pfarrstelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Hohenselchow ist mit 660 Einwohnern das größte Dorf des Sprengels. Weiter gehören zur Pfarrstelle die Kirchdörfer Groß Pinnow, Woltersdorf und Hohenreinkendorf. Ferner sind die Dörfer Heinrichshof, Biesendahlshof und zwei Vorwerke zu betreuen. Die vier Kirchen, die größtenteils in den letzten 15 Jahren umfangreich restauriert werden konnten, sind eindrucksvolle Feldsteinkirchen aus dem 13. Jahrhundert. In Biesendahlshof finden monatlich Gottesdienste im Gutshaus statt, in den Kirchen ist 14-tägig Gottesdienst.

Im Pfarrhaus Hohenselchow, das 1995 saniert wurde, sind sowohl der Gemeindeforum und das Pfarrbüro im Archivraum wie auch die Pfarrwohnung mit 4 ½ Zimmern und eine Gästewohnung. Das Haus wird mittels Ölheizung beheizt. Das Pfarrhaus steht auf einem großen Grundstück in der Dorfmitte in unmittelbarer Nähe der Kirche.

Die Arbeit des Pfarrers wird durch eine Katechetin, durch vier Gemeindegemeinderäte, einen Kirchenchor und viele ehrenamtliche Helfer unterstützt.

Hohenselchow liegt 20 km von Schwedt und 8 km von Gartz/Oder entfernt. In Gartz besteht die Möglichkeit, Abitur zu machen. Die Verkehrslage ist gut. Zur nächsten Autobahnauffahrt sind es 20 km.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin, der oder die für eine ländliche Gemeinde aufgeschlossen ist. Ein wichtiges Anliegen ist uns auch die Arbeit mit dem in der Gemeinde sehr aktiven Kirchenchor.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Postfach 31 52, 17461 Greifswald, über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 18. September 2002

Az.: 2020-3 – P 2

\*

In der Kirchengemeinde Strandkirche Scharbeutz im Kirchenkreis Eutin ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle wird als volle Pfarrstelle besetzt. Sie wird auf Grund des Wechsels der derzeitigen Inhaberin in eine andere Pfarrstelle frei. Der Inhaber der 2. Pfarrstelle, der im eingeschränkten Dienst – 50 % – tätig ist, bewirbt sich nicht um die ausgeschriebene Pfarrstelle.

Die Kirchengemeinde Scharbeutz mit den Orten Scharbeutz, Klingberg, Schürsdorf und Pönitz am See hat bei etwa 3.200 Gemeindegliedern 1,5 Pfarrstellen mit 2 Kirchen, einem Gemeindezentrum, einer Kindertagesstätte und einem Friedhof.

Mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem aufgeschlossenen und einsatzbereiten Kirchenvorstand und dem Kollegen der 2. Pfarrstelle bestehen gute Voraussetzungen für eine gedeihliche Zusammenarbeit.

Der Kirchenvorstand sucht eine Pastorin oder einen Pastor, die/der sich in das vorhandene Team integriert und Impulse gibt. Sie/er soll den Gottesdienst als Ausgang und gestaltende Kraft für den Aufbau der Gemeinde und die Seelsorge verstehen. Weitere Schwerpunkte sind die Kinder- und Erwachsenenarbeit - auch gegenüber kritischen Menschen. Die wahrnehmende Urlauberseelsorge verlangt auch die Fähigkeit, Veranstaltungen zu planen und durchzuführen. Weiterhin erwartet der Kirchenvorstand nachgewiesene Teamkompetenz, die Fähigkeit zur Kommunikation und zum Kompromiss sowie – auf Grund der Regionalisierung im Kirchenkreis – auch Flexibilität und stetige Anpassung in der Amtsführung. Schließlich hat die/der Bewerber/in die noch anfallende Verwaltungsarbeit im Team wahrzunehmen. Die buchhalterischen Aufgaben werden durch den Kirchenkreis Eutin abgewickelt. Erwartet wird die Übernahme mindestens des stellvertretenden Vorsitzes des Kirchenvorstands.

Der/dem Bewerber/in wird geboten

- ein geräumiges renoviertes Pastorat direkt am Ostsee-Strand;
- ein angegliedertes neues Gemeindezentrum für vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten;
- ein aufgeschlossener, konstruktiver und kritischer Kirchenvorstand;
- sämtliche Schulen im Ort und im Nachbarort;
- eine ausgezeichnete und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloßstrasse 13, 23701 Eutin.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Propst Matthias Wiechmann, 0 45 21/80 05 32, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Gerdi Schmidt, Tel. 0 45 03 / 73 010 und Herr Pastor Wolf-Matthias Galien, Tel. 0 45 24 / 649.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 9. Oktober 2002

Az.: 20 Scharbeutz (1) – P 2

\*

In der Kirchengemeinde Sörup im Kirchenkreis Angeln ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. Februar 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) neu zu besetzen.

Der Pfarrstelleninhaber tritt nach über 30-jähriger Tätigkeit in dieser Kirchengemeinde in den Ruhestand.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Diese Pfarrstelle soll kombiniert werden mit einem neu geschaffenen Kirchenkreisauftrag für Personal- und Gemeindeentwicklung ebenfalls im Umfang eines eingeschränkten Dienstverhältnisses (50 %), auf 5 Jahre begrenzt. Über diese Beauftragung entscheidet der Kirchenkreisvorstand in Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Sörup. Wir wünschen uns die Besetzung dieser kombinierten Pfarrstelle durch eine Pastorin/einen Pastor oder ein Pastorenehepaar.

Dienstsitz wird die Gemeinde Sörup sein. Ein geräumiges, sehr ruhig gelegenes Pastorat (Anfang der 70er Jahre erbaut und in sehr gutem Zustand) mit großem Garten steht zur Verfügung.

#### 1. Zur Dienstleistung in der Kirchengemeinde Sörup:

Die Kirchengemeinde Sörup im Herzen der lieblichen Landschaft Angeln hat z. Zt. ca. 3.200 Gemeindeglieder. Die 1. Pfarrstelle wird seit Dezember 1999 von einem Pastorenehepaar z.A. in Stellenteilung verwaltet; die 2. Pfarrstelle wird mit der jetzt anstehenden Veränderung entsprechend einem Beschluss der Kirchenkreissynode vom November 1997 auf einen Dienstumfang von 50 % festgesetzt. Verbunden damit wird die lange bestehende Aufteilung der Kirchengemeinde in zwei Pfarrbezirke aufgehoben. Kurz: Es wird manches neu und anders. Wir verstehen das als Chance für eine kreative und kooperative Weiterentwicklung des regen gemeindlichen Lebens. Und so wünschen wir uns ideenreiche und weltoffene Menschen, die diesen Prozess mit allen Verantwortlichen in der Gemeinde mitgestalten wollen – lernend und lehrend und seelsorgerlich anknüpfend an eine traditionell hohe Kirchlichkeit, die es hier bei uns gibt. Wir wollen eine Kirche sein und bleiben, die für die Menschen ein Ort ist, an dem der Himmel offen ist, weil sich unter diesem offenen Himmel die Enge der Welt weitet. Der 50%ige Dienstumfang der Kirchengemeinde Sörup soll in enger Absprache mit dem Pastorenehepaar und dem Kirchenvorstand die klassischen Felder der Gemeindearbeit umfassen – eingeschlossen den Konfirmandenunterricht. Verwaltungsarbeiten werden zum großen Teil von einer sehr erfahrenen und qualifizierten Büroangestellten (halbtags) erledigt. Das schon jetzt recht vielfältige gottesdienstliche Leben in unserer über 800 Jahre alten Romanischen St. Marienkirche kann gerne mit neuen Formen weiter entwickelt werden. Dabei ist im Kirchenvorstand auch die gute Zusammenarbeit mit den umliegenden Kirchen-Gemeinden („Runder Tisch“) wichtig, mit denen es manches gemeinsame Projekt gibt. Der Ort Sörup bietet alles, was zum täglichen Leben notwendig ist: Neben allem anderen gibt es unseren kirchlichen Kindergarten „Arche Noah“, eine Grund- und Hauptschule sowie eine Förderschule am Ort. Weiterführende Schulen sind im Nachbarort Satrup oder in Flensburg. Sörup ist Bahnstation an der Strecke Kiel-Flensburg.

#### 2. Beauftragung mit der Gemeinde- und Personalentwicklung im Kirchenkreis Angeln:

Der Kirchenkreis Angeln ist ein ländlicher Kirchenkreis mit mehr als 30 zumeist kleineren Gemeinden. Seit 1998 läuft ein Strukturprozess, in dessen Zusammenhang eine Reihe unserer Pfarrstellen im Wiederbesetzungsfall auf 75 % reduziert werden muss. Unser Hauptaugenmerk gilt der Aufrechterhaltung der pastoralen Versorgung in den Gemeinden. In vielen Bereichen unseres Kirchenkreises hat sich dazu die Zusammenarbeit in Regionen (Regionalisierung) gut entwickelt. Aber dieser Prozess braucht Steuerung und neue Impulse, die haupt-, ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden warten auf intensivere Begleitung.

Unser Kirchenkreis ist aufgeschlossen für die in der Nordelbischen Kirche angestoßene Arbeit im Bereich der Gemeinde- und Personalentwicklung. Wir wollen diese Arbeit verstärken und profilieren.

Aufgaben im Bereich dieses Kirchenkreisauftrags:

- Begleitung von Organisationsentwicklungs- und Leitbildprozessen in Kirchengemeinden und Kirchenkreiseinrichtungen
- Prozessbegleitung bei Stellenbeschreibungen für Mitarbeitende und Pastorinnen und Pastoren, besonders auch in eingeschränkten Dienstverhältnissen
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden, zwischen den Kirchengemeinden, Diensten und Werken
- Zusammenarbeit mit anderen im Kirchenkreis vorhandenen beratenden Diensten
- Dokumentation und Vernetzung der Gemeinde- und Personalentwicklungsarbeit im Bereich des Kirchenkreises und der Nordelbischen Kirche.

Wir erwarten Kenntnisse in

- Organisationsentwicklung und Personalentwicklung und
  - Gemeindeberatung und / oder
  - Beratung / Supervision / KSA / TZI und / oder
  - Erwachsenenbildung
- Projektmanagement
- Neuen Kommunikationstechnologien.

Wünschenswert sind darüber hinaus

- didaktische Fähigkeiten und situationsorientierte Pädagogik
- Teamfähigkeit
- Supervisionserfahrung
- Gemeindeerfahrung.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die in besonderer Weise soziale und kommunikative Kompetenz mitbringt, die sich offen in Prozesse hineinbewegt, das Gespräch mit anderen sucht und das Evangelium Jesu Christi in diesem besonderen Dienst glaubwürdig verkündigt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Wassermühlenstraße 12, 24376 Kappeln.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde Sörup, Herr Ernst-Wilhelm Böttger, Sörupholzer Straße 15, 24966 Sörup, Tel. 0 46 35 / 539, Frau Pastorin Peggy Kersten und Pastor Dirk Schulz, Angelter Straße 2, 24966 Sörup, Tel. 0 46 35 / 22 04, Fax: 0 36 35 / 937 sowie Herr Propst Gerhard Ulrich, Wassermühlenstraße 12, 24376 Kappeln, Tel. 0 46 42 / 91 11 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. September 2002

Az.: 20 Sörup (2) – P 2

\*

In der Trinitatis-Kirchengemeinde Kiel im Kirchenkreis Kiel ist die 4. Pfarrstelle vakant und zum 01.04.2003 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Trinitatisgemeinde hat sich seit Beginn des Jahres 2002 aus drei selbständigen Gemeinden zusammengeschlossen. Sie umfasst die Ortsteile Elmschenshagen, Kroog, Rönne und Wellsee mit insgesamt 10.700 Gemeindegliedern. Diese Stadtteile sind zum Teil dörflich geprägt, zum Teil haben sie Vorstadtcharakter. Es gibt eine gute Verkehrsanbindung zur Innenstadt. Alle Schultypen sind in Elmschenshagen vorhanden. Als Wohnung steht ein großes Pastorat mit einem alten weitläufigen Garten bei der Maria-Magdalenen-Kirche zur Verfügung.

In der Trinitatisgemeinde gibt es 3 ½ Pfarrstellen. Der Gemeindebezirk der IV. Pfarrstelle umfasst hauptsächlich die Ortsteile Wellsee und Rönne. Wir freuen uns über einen Pastor oder eine Pastorin, der / die Teamfähigkeit mitbringt und Interesse hat, am Prozess des Zusammenwachsens der neuen Gemeinde mitzuarbeiten.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Falckstr. 9, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstands Pastor F.-W. Levin, Im Dorfe 5, 24146 Kiel, Tel. 04 31/78 42 01, Pastorin U. Jacobs, Am Eksol 12, 24248 Mönkeberg, Tel. 04 31/2 10 86 04, und Propst Mackensen, Falckstr. 9, 24103 Kiel, Tel. 04 31/9 06 02 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14.10.2002

Az.: 20 Trinitatis Kiel (4) – P 1

## Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde in Altona Nord sucht zum 1. März 2003

### **eine Diakonin/einen Diakon oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen**

für eine volle Stelle für Stadtteildiakonie.

Die Arbeitsschwerpunkte sind:

- Sozialberatung
- Förderung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinde und Stadtteilinitiativen
- Seniorenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit Kenntnissen im Bereich Sozialberatung.

Sie/er sollte daran interessiert sein, gruppen- und stadtteilbezogen für unsere Kirchengemeinde zu arbeiten.

Die Stelle ist auf ein Jahr befristet (Sabbatjahrvertretung). Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind bis zum 1. Oktober 2002 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Altona, Herrn Pastor Hüttemann, Bei der Pauluskirche 1, 22769 Hamburg.

Auskünfte erteilt Diakon Fried Germer, Tel. 0 40/8 50 82 18.

Az.: 30 – KG Paulus Altona – DA 3

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Am Kloster und die Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde in Uetersen bauen eine gemeinsame Kinder- und Jugendarbeit auf.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin

### **eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.**

Wir denken besonders an eine ausgebildete Diakonin/einen ausgebildeten Diakon oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit (sozial-)pädagogischem Abschluss, die/der Interesse an einer berufs begleitenden Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon hat.

Es handelt sich um eine Stelle im Umfang von 80 % (30,8 Wochenstunden). Die neue Mitarbeiterin/der neue Mitarbeiter wird zusammen mit einer Diakonin die Kinder- und Jugendarbeit gestalten.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der

- einen „guten Draht“ zu Kindern und Jugendlichen hat,
- authentisch von ihrem/seinem Glauben sprechen kann und

– fähig ist, andere für den christlichen Glauben zu begeistern.

Wir bieten

- Ehrenamtliche, die bereit sind, sich einzubringen,
- ausgestaltbare Räume in beiden Gemeindezentren (einschließlich eines noch einzurichtenden Büros),
- konzeptionelle Begleitung und Unterstützung durch den Jugendausschuss beider Gemeinden und
- eine Vergütung nach dem KAT-NEK.

Wir erwarten

- eine enge Zusammenarbeit mit der Kollegin bei jeweils eigener Schwerpunktsetzung,
- sowohl gruppen- als auch projektorientierte Jugendarbeit,
- Durchführung von Freizeiten,
- Planung und Durchführung von Jugendgottesdiensten,
- Begleitung und Förderung der Ehrenamtlichen,
- Kreativität, Aufgeschlossenheit für Neues und gute Ideen,
- Interesse an der Erarbeitung eines Konzeptes für die gemeinsame Jugendarbeit beider Gemeinden,
- Zusammenarbeit mit dem Jugendpfarramt und der Jugendarbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Rosenstadt Uetersen ist ein Ort mit etwa 18.500 Einwohnern und liegt 30 km nordwestlich von Hamburg sowie 12 km südlich von Elmshorn im Kirchenkreis Pinneberg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. September 2002 zu richten an den Jugendausschuss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Am Kloster und der Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde, Ossenpadd 62, 25436 Uetersen.

Auskünfte erteilen Pastor Johannes Bornholdt, Tel. 0 41 22/ 25 13, und Diakonin Silke Nachtigall, Tel. 0 41 22/4 24 55, e-mail: s.nachtigall@klosterkirche-uetersen.de.

Az.: 30 – KG Am Kloster/Erlöserkirchengemeinde – DA 3

## Personalnachrichten

Die Erste Theologische Prüfung im Sommer 2002 haben bestanden:

### Hamburg

Katharina Aue, Ralf-Dieter Euker, Dorothea Frauböse, Georg Knauer, Imke Sander, Markus Schneider, Oliver Spies, Jessica Warnke, Christopher Zarnow, Martin Zerrath.

### Kiel

Nina Hinrichsen, Knut Nippe, Lars Palme, Christian Rose, Elvira Schlott, Stephanie Schulze, Silke Sohn, Raphael Steenbuck, Jan Philipp Strelow, Wilko Teifke, Wiebke Werner.

#### Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2002 der Pastor Johannes Ahrens, Flensburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sieverstedt, Kirchenkreis Flensburg;

vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. August 2002 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Arend Engelkes, Weddingstedt, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer für den Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Heide;

vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. August 2002 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Thorsten Jensen, Garstedt, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer für den Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Leck;

mit Wirkung vom 1. Juni 2002 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) die Pastorin Petra Schneider zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf, Kirchenkreis Rendsburg.

#### Bestätigt wurden:

der Propst Jürgen F. Bollmann im Amt des Propstes des Kirchenkreises Harburg auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode am 14. Februar 2002 erfolgten Wiederwahl über den 31. Dezember 2002 hinaus für eine weitere Amtsperiode bis einschließlich 30. September 2012;

mit Wirkung vom 16. August 2002 die Wahl der Pastorin Anna Hinrichs, Hamburg-Langenhorn, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;

mit Wirkung vom 15. August 2002 die Wahl der Pastorin Kirsten Ruwoldt, Kummerfeld, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster, Kirchenkreis Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. September 2002 die Wahl des Pastors Vigo Schmidt, Hamburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg;

mit Wirkung vom 1. September 2002 die Wahl des Pastors Norbert Siemen, Wees, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glücksburg, Kirchenkreis Angeln;

mit Wirkung vom 1. August 2002 die vom Kuratorium der Wichern-Schule erfolgte Berufung des Pastors Oliver Stabenow in das Amt des Schulpastors der Wichern-Schule der Stiftung „Das Rauhe Haus“ bei gleichzeitiger Beurlaubung auf die Dauer von 5 Jahren für den dortigen Dienst (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2002 die Wahl der Pastorin z.A. Anke Theuerkorn, Flensburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mürwik, Kirchenkreis Flensburg.

#### Berufen wurden:

mit Wirkung vom 15. August 2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Kay-Ulrich Bronk, Niebüll, in das Amt des Leiters des Christian-Jensen-Kollegs in Breklum;

mit Wirkung vom 1. Juli 2002 der Pastor Michael Bruhn, Husum, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für die Ökumenische Arbeitsstelle mit dem Dienstsitz in Heide;

mit Wirkung vom 1. August 2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Christian Eissing, Osdorf, in die Pfarrstelle der NEK für Seelsorge am Herbert-Feuchte-Stiftungsverbund mit dem Dienstsitz in Heide;

mit Wirkung vom 1. August 2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Ingo Habenicht in das Amt des Vorstands für das Nordelbische Diakonie-Hilfswerk Hamburg;

mit Wirkung vom 1. September 2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Uwe Heinrich, Hamburg-Osdorf, in die 2. Pfarrstelle des Nordelbischen Jugendwerks mit dem Dienstsitz in Koppelsberg/Plön;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Helga Kamm, Norderstedt, in das Amt einer Studienleiterin im Prediger- und Studienseminar Preetz mit dem Dienstsitz in Preetz;

mit Wirkung vom 15. August 2002 die Pastorin Elke Koch, Lübeck, auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zur Pastorin der 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Krankenhausseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel;

mit Wirkung vom 01. August 2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Björn Kranefuß, Hamburg, in die Pfarrstelle der NEK für Flughafenseelsorge mit dem Dienstsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. September 2002 auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – der Pastor Alf Kristoffersen, Hamburg, in das Amt eines theologischen Referenten für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Sprengel Holstein-Lübeck mit dem Dienstsitz in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Jörn Möller, Hamburg, in das Amt des Nordelbischen Jugendpastors mit dem Dienstsitz in Koppelsberg/Plön;

mit Wirkung vom 1. September 2002 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Heye Osterwald bei gleichzeitiger Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses in die 19. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung auf der Pfarrstelle der EKD für das Amt des Propstes in Kaliningrad –;

mit Wirkung vom 16. September 2002 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Stephan Patalong zum Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis bis einschließlich 15. September 2004 – 50 % – und ab dem 16. September 2004 bis einschließlich 15. September 2005 – 75 % – der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzau für Gemeinde- und Personalentwicklung;

mit Wirkung vom 1. August 2002 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Dr. Uta Pohl in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in das Amt einer Studienleiterin in der Ev. Akademie Nordelbien – Tagungsstätte Hamburg –;

mit Wirkung vom 1. August 2002 der Pastor Matthias Schlenzka, Kiel, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Jugendarbeit;

mit Wirkung vom 1. August 2002 die Pastorin Anei Schulze-Spieckermann, Kiel, auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zur Pastorin der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für pfarramtliche Vertretungsdienste;

mit Wirkung vom 16. August 2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Bernd Soltau zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Personal- und Gemeindeentwicklung;

mit Wirkung vom 1. September 2002 auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) der Pastor Dietmar Sprung zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für pflegerische Dienste;

mit Wirkung vom 1. September 2002 der Pastor Sönke Ullrich, Hamburg-Steilshoop, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für die Seelsorge am Berufsförderungswerk Hamburg in Farmsen;

mit Wirkung vom 1. November 2002 bis einschließlich 31. August 2007 der Pastor Dr. Hans-Günther Waubke, Hamburg, zum Pastor der 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für pfarramtliche Vertretungsdienste (Erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. August 2002 der Pastor Manfred Wilde, Kiel, auf die Dauer von 7 Jahren zum Pastor der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Krankenhausseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 auf die Dauer von 5 Jahren bis einschließlich 30. November 2007 der Pastor Hans-Joachim Weißschnur zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Oldenburg für Krankenhausseelsorge in Oldenburg und Neustadt (erneute Berufung).

#### Eingeführt wurden:

am 26. Mai 2002 die Pastorin Christine Brämer als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kücknitz, Kirchenkreis Lübeck;

am 19. Juni 2002 die Pastorin Hildegard Emmermann als Pastorin in die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge;

am 17. Juni 2002 die Pastorin Ute Gothmann-Kollath als Pastorin in die 18. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge;

am 7. Juli 2002 der Pastor Holger Janke als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfelde, Kirchenkreis Niendorf;

am 16. Juni 2002 der Pastor Andreas Lüdtke als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg, Kirchenkreis Plön;

am 21. Juni 2002 der Pastor Michael Stahl als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten und stellvertretenden Leiters des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

#### Beauftragt wurden:

Mit Wirkung vom 16. Juli 2002 der Pastor im Probedienst Moritz Bette unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Stormarn, Kirchenkreisbezirk Wandsbek-Rahlstedt, Kirchengemeinde Meiendorf, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %),

mit Wirkung vom 1. September 2002 der Pastor Lutz Damerow unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. September 2002 der Pastor Dr. Jan-Peter Dauschmidt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenaspe, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 die Pastorin z. A. Nicola Gruben unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süsel, Kirchenkreis Eutin, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %);

mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 der Pastor z. A. Andreas Gruben unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süsel, Kirchenkreis Eutin, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %);

mit Wirkung vom 1. November 2002 der Pastor z. A. Jörn Lauenroth unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg, Kirchenkreis Oldenburg, in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis;

mit Wirkung vom 1. August 2002 der Pastor z. A. Sascha Lohmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Kiel nach näherer propstlicher Weisung in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %);

mit Wirkung vom 15. August 2002 die Pastorin im Probedienst Corinna Stöber in einem eingeschränkten Dienstverhältnis mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kummerfeld, Kirchenkreis Pinneberg, sowie einem Dienstauftrag für Religionsunterricht an der Berufsschule des Kreises Pinneberg (Auftragänderung);

mit Wirkung vom 1. August 2002 die Pastorin Miriam van der Staaij unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüttau, Kirchenkreis Herzogtum-Lauenburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %);

mit Wirkung vom 1. September 2002 die Pastorin z. A. Angela Zuschneid-Dorn unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grömitz, Kirchenkreis Oldenburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %).

#### Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 15. August 2002 auf die Dauer von einem Jahr die Pastorin Jutta Bilitewski, Hamburg-Blankenese, gem. § 93 Pfarrergesetz der VELKD;

mit Wirkung vom 16. August 2002 auf die Dauer von einem Jahr die Pastorin Margit Wolf, Hamburg-Lokstedt, gem. § 95 a Pfarrergesetz der VELKD.

#### Freigestellt wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2002 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Arend Engelkes, Weddingstedt, für den hauptamtlichen Dienst in der Militäraseelsorge;

mit Wirkung vom 1. August 2002 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Thorsten Jessen, Garstedt, für den hauptamtlichen Dienst in der Militäraseelsorge;

mit Wirkung vom 1. September 2002 die Pastorin z. A. Angela Zuschneid-Dorn unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grömitz, Kirchenkreis Oldenburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %).

Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 15. August 2002 auf die Dauer von einem Jahr die Pastorin Jutta Bilitewski, Hamburg-Blankenese, gem. § 93 Pfarrergesetz der VELKD;

mit Wirkung vom 16. August 2002 auf die Dauer von einem Jahr die Pastorin Margit Wolf, Hamburg-Lokstedt, gem. § 95 a Pfarrergesetz der VELKD.

Freigestellt wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2002 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Arend Engelkes, Weddingstedt, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge;

mit Wirkung vom 1. August 2002 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Thorsten Jessen, Garstedt, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

Entlassen wurde:

mit Wirkung vom 1. August 2002 die Pastorin Dr. Ulrike Wagner-Rau auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Wartestand versetzt wurde:

mit Wirkung vom 1. August 2002 der Pastor Dr. Ulrich Reetz, zuletzt Militärdekan in Flensburg.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2002 der Pastor Andreas Eilers in Kronshagen;

mit Wirkung vom 1. November 2002 der Pastor Reinhard Friedrich, Nordelbisches Missionszentrum;

mit Wirkung vom 1. November 2002 der Pastor Karl-Otto Paulsen in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. September 2002 der Pastor i. W. Ulrich Reetz;

mit Wirkung vom 1. November 2002 der Pastor Hans-Eberhard Schulz in Stockelsdorf.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

**Hans Wilhelm Kirchhofer**

geboren am 27. Juli 1926 in Kiel

gestorben am 7. Juni 2002

Der Verstorbene wurde am 17. Oktober 1954 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Karby. Von Februar 1962 bis Dezember 1967 war er Militärpfarrer in Flensburg-Mürwik. Ab Januar 1968 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. August 1991 war er Pastor der Luther-Kirchengemeinde in Kiel.

Die NEK erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Kirchhofer.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt